

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 14/2024 vom 3. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2024

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)

Lärmaktionsplan Stufe 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin

Neufassung der Haus- und Badeordnung der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2024

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen, wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 26.06.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar in der Kölnstraße und den unmittelbar an die Kölnstraße angrenzenden Straßen an folgendem Sonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 01.09.2024

Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlich zulässigen Bereichs öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 01.07.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Lageplan Straßenfest „Hangelarer Spektakel“

Sankt Augustin, den 01.07.2024

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister



 =

Verkaufsoffener Sonntag HSP

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]), folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 89 Absatz 1, Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufheben der Satzung über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung)

¹Die Satzung über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51, Abs. 6 der Landesbauordnung NW (Stellplatzsatzung) vom 19.11.1997 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin in Kraft.

Sankt Augustin, den 27.06.2024

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Lärmaktionsplan Stufe 4

In seiner Sitzung am 18.06.2024 hat der Ausschuss für Mobilität der Stadt Sankt Augustin die Stufe 4 der Lärmaktionsplanung beschlossen.

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) und des § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre mit Veröffentlichung der aktualisierten Lärmkarten zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung.

Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen nach § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu unterrichten. Der Lärmaktionsplan - Stufe 4 der Stadt Sankt Augustin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Endbericht der Lärmaktionsplanung Stufe 4 ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.sankt-augustin.de/umwelt-klima/schutz-vor-immissionen/>

Die im Rahmen der 2. Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlichen Belange eingegangenen Stellungnahmen, sowie die Entscheidung über Art und Umfang der Berücksichtigung sind ebenfalls unter dem Link einsehbar.

Sankt Augustin, den 28. Juni 2024

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), § 90 SGB VIII vom 26.6.1990 (BGBL I S. 1163) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Teilnahme an städtischen Ferienangeboten beschlossen.

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterstützt die Bereitstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten Angebots an Ferienmaßnahmen für Sankt Augustiner Kinder. Sie erhebt für die Nutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder während der Ferienmaßnahmen incl. der Verpflegung sowie anteilige Kosten der Organisation abgegolten.

§ 2 Durchführung städtischer Maßnahmen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie führt Ferienmaßnahmen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien mit einer festen Betreuung über die Mittagszeit an Werktagen von montags bis freitags durch.

Dieses städtische Angebot richtet sich an Kinder ab dem Einschulungsalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Besonders gefördert werden soll die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern.

Weitere Angebote mit dem Spielwagen „August“ auf geeigneten Spiel- und Freiflächen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kostenlos angeboten.

§ 3 Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Teilnehmerbeitrag

- (1) Für eine Teilnahme im Rahmen der Aktionszeit wird für die städtischen Aktionen ein Beitrag erhoben. Für zusätzlich benötigte Betreuungszeiten vor und nach der Aktion (Frühbetreuung und Spätbetreuung) werden zusätzliche Beiträge fällig. Deren Höhe ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag wird nach der verbindlichen schriftlichen Anmeldung zu dem in der Teilnehmerzusage genannten Termin fällig.
- (3) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bis zu dem in der Zusage genannten Zahlungstermin ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach dem Zahlungstermin kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Platz durch ein Kind von der Warteliste neu besetzt werden kann. Es wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des jeweiligen Teilnehmerbeitrags erhoben.

§ 5 Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages

- (1) Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages auf 50 % wird bei Vorlage eines für den Aktionszeitraum gültigen Sankt Augustin Ausweises im Rahmen der Sankt-Augustin-Ausweis-Satzung gewährt. Ebenso wird bei Vorlage des Familienstammbuches für Familien mit mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren eine Ermäßigung in gleicher Höhe gewährt.
- (2) Die bei der OGS-Ferienbetreuung in der Einkommensstufe 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich eingestuften Familien zahlen nur den in der Beitragstabelle aufgeführten Essenskostenanteil pro Aktionstag zuzgl. 50 % der Teilnehmergebühr für in Anspruch genommene Früh- und Spätbetreuung (siehe Beitragstabelle).
- (3) Für Kinder, die an einem OGS-Ferienangebot teilnehmen, wird eine OGS-Ermäßigung pro Aktionstag montags bis freitags gewährt (siehe Beitragstabelle).

- (4) Es besteht jeweils nur Anspruch auf eine der Ermäßigungsregelungen. Es greift die jeweils höchste Ermäßigung.

§ 6

OGS-Ermäßigung für Ferienmaßnahmen freier Träger

Die OGS-Ermäßigung wird für OGS-Kinder, welche das zusätzlich kostenpflichtige Ferienprogramm der OGS-Träger gebucht haben, an den Werktagen montags bis freitags auch für Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen freier Träger gewährt, die eine feste Betreuung über die Mittagszeit an diesen Tagen für mindestens eine Woche bieten. Diese Ermäßigung wird auch für Aktionen an den beiden einzelnen Ferientagen zum Ende der Sommerferien gewährt. Die Berechtigung der OGS-Ermäßigung für beantragende Familien muss von den Trägern vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Jugendförderung angefragt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 04.07.2024 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung:

Teilnehmergebühr	Dauer	Beitrag pro Woche (bei 5 Tagen)	Beitrag pro Woche (bei 4 Tagen)
Aktion	10.00 bis 16.00 Uhr	73,00 €	66,00 €
Frühbetreuung	08.00 bis 10.00 Uhr	9,50 €	9,00 €
Spätbetreuung	16.00 bis 17.00 Uhr	13,00 €	12,00 €
Für OGS-Kind EK1 siehe. § 5 Abs. 2	3,00 € pro Tag (Essenskostenanteil)	15,00 € zzgl. ggf. 50% der Kosten für Früh- und/oder Spätbetreuung	12,00 € zzgl. ggf. 50% der Kosten für Früh- und/oder Spätbetreuung

Ermäßigungstatbestand:

OGS-Ermäßigung siehe § 5 Abs. 3	Ermäßigungsbetrag 5,00 € pro Tag	Ermäßigungsbetrag 25,00 €	Ermäßigungsbetrag 20,00 €
Sozialermäßigung • Sankt-Augustin-Ausweis Mehr als 2 Kinder unter 18 Jahren		Ermäßigungsbetrag 50% der Gebühren	Ermäßigungsbetrag 50% der Gebühren

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 26.06.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie nach Ablauf von **sechs Monaten** nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 26.06.2024

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Neufassung der Haus- und Badeordnung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende Änderung der Haus- und Badeordnung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen der Bäder der Stadt Sankt Augustin einschließlich der Eingänge und Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzenden verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennen die Nutzenden (Badegäste) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des jeweiligen Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb, sowie für das Schul- und Vereinsschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (wie z. B. das Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der

Haus- und Badeordnung bedarf. Die Ausnahmen sind vorweg schriftlich zu vereinbaren.

- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Sankt Augustin erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Benutzung der Bäder wird grundsätzlich jeder nutzenden Person im Rahmen dieser Ordnung gegen Entgelt gestattet. Das Entgelt ist in einem besonderen Tarif festgesetzt.
- (2) Die Öffnungszeiten, Einlassschluss und Eintrittspreise werden durch Aushang in den Eingangsbereichen der Bäder bekannt gemacht.
- (3) Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (4) Im Hallenbad Menden und im Freibad werden in den Frühstunden (6.30 - 8.00 Uhr) nur Badegäste mit Mehrfachkarten eingelassen.
- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen sowie jeweils Weiberfastnacht, Karnevalssonntag, Rosenmontag, Karsamstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester bleiben die Hallenbäder geschlossen.
- (6) Für die Bäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (7) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Entgelts.
- (8) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (9) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Für verlorene Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet.
- (10) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

- (11) Die Badezeit beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung und endet mit dem Verlassen des Bades, spätestens bei Betriebsende.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jede nutzende Person muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das entsprechende Bad sein. Mehrfachkarten und Berechtigungsausweise sind nur vollständig ausgefüllt gültig. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades wird ein Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei einem Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel ist ein zusätzliches Entgelt gemäß aktuell gültigem Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin zu leisten.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Rutschen, Sprunganlagen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste sowie aller Beschäftigten in den Bädern sind zu achten; jedem Geschlecht ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

Sexuelle Belästigungen ziehen grundsätzlich eine Strafanzeige und den Erlass eines Hausverbots nach sich.

- (3) Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Festgestellte Verunreinigungen oder Schäden sind unabhängig vom Verschulden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (4) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. In den Hallenbädern sind die Umkleidekabinen sowie die Zuwege (Stiefelgänge) hiervon ausgenommen. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten der Barfußbereiche durch die nutzende Person oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (6) Das Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabinen zulässig.
- (7) Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
- (8) Mitgebrachte elektrische Geräte (Rasierapparat, Haartrockner etc.) dürfen nicht benutzt werden.
- (9) Jede nutzende Person hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Den Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Pressestelle der Stadt Sankt Augustin.
- (12) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens nutzen.

- (13) Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden nur kontrolliert aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.
- (14) Die Becken dürfen nur über die vorhandenen Leitern und Treppen verlassen werden.
- (15) Auf den Beckenumgängen zu laufen, durch Übungen oder Spiele andere Besucher in unzumutbarer Weise zu stören oder zu belästigen ist untersagt.
- (16) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Sprunganlage betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Wippen ist nicht gestattet.
- (17) Im Freibad dürfen Speisen und Getränke nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Für die Gastronomie im Freibad gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.
- (18) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (19) Das Wegwerfen von Abfall anderswohin, als in die dafür besonders vorgesehenen Behälter, ist nicht gestattet.
- (20) Auf den Boden oder in die Badebecken zu spucken oder das Wasser sonst zu verunreinigen ist untersagt.
- (21) Das Rauchen ist in allen Räumen der Hallenbäder untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten oder vergleichbare Produkte.
- (22) Im Freibad ist das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich und weiteren entsprechend gekennzeichneten Bereichen nicht gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (23) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (24) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird nur dem nachweislich Berechtigten ausgehändigt, ansonsten als Fundsache behandelt. Bei Verlust des Schlüssels werden die im Garderoben- oder Wertfachschrank befindlichen Gegenstände nur dem nachweislich Berechtigten ausgehändigt.

- (25) Privatbesucher dürfen in den Bädern keinen Schwimmunterricht o. ä. gegen Entgelt erteilen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für einen geordneten Badebetrieb, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) An den Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden nur kontrolliert aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht überwacht.
- (3) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte der Bäder üben gegenüber allen Nutzenden das Hausrecht aus. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Sankt Augustin als Betreiber der Bäder haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen des Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der nutzenden Person aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzenden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzenden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (2) Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsentgelt beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Sankt Augustin als Betreiber der Bäder werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- (4) Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der nutzenden Personen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Den Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Bei Schlüsselverlusten ist ein Betrag von 25,00 € zu zahlen.
- (6) Jede nutzende Person haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen.

§ 8 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die nutzende Person ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt in den Nassbereichen der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal. Das Auswaschen und Auswringen der Badebekleidung in den Becken ist nicht gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Das gilt ebenso für das Einspringen in abgesperrte Beckenbereiche und in den Bereich des Hubbodens.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzenden.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus, die nutzende Person hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal auf eigene Gefahr genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 26.06.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 27.06.2024

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister